Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

Thurgau

Frauenfeld, 1. Januar 2024

Weisungen

Ausbildung im Zivilschutz

Gestützt auf § 20 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RRV EG BZG 520.11) erlässt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) Weisungen über die Ausbildung im Zivilschutz. Diese regeln insbesondere Umfang und Inhalte der Weiterbildungs- und Wiederholungskurse, sowie die Ausbildung der Verwaltungsstellen:

1. Ausbildungsangebot

1.1 Das ABA erstellt zu Handen der Kommandos der Zivilschutzorganisationen ein schriftliches Ausbildungsangebot an.

1.2 Das Ausbildungsangebot bezieht sich auf die Weiterbildungskurse für Kader (Offiziere) der Zivilschutzorganisationen.

2. Aus- und Weiterbildung

2.1 Die Abteilung Zivilschutz des ABA führt in Absprache mit den Kommandos der Zivilschutzorganisationen jährliche, bedürfnisorientierte Weiterbildungskurse zu Gunsten der Kader der Zivilschutzorganisationen durch (Offiziere).

2.2 Der Inhalt und Umfang der Weiterbildungskurse richtet sich nach dem Bedarf der Zivilschutzorganisation und wird zwischen der Abteilung Zivilschutz des ABA und dem Kommando der Zivilschutzorganisation koordiniert.

2.3 Die Weiterbildungskurse unter der Leitung der Abteilung Zivilschutz des ABA basieren auf Art. 52 BZG.

2.4 Die Abteilung Zivilschutz des ABA und das Kommando der Zivilschutzorganisation koordinieren das Durchführungsdatum sowie den Inhalt der Weiterbildungskurse spätestens bis zum dritten Quartal des Vorjahres.

2.5 Die Abteilung Zivilschutz des ABA übernimmt die Anlasskosten für einen Weiterbildungstag pro Kader und Jahr unter Leitung der Abteilung Zivilschutz. Die Anlasskosten für weitere Ausbildungstage sind durch die Zivilschutzorganisation zu tragen.

2.6 In Absprache mit der Abteilung Zivilschutz des ABA kann das Kommando der Zivilschutzorganisation auch Unteroffiziere an die Weiterbildungskurse entsenden.

2.7 Die Anlassverwaltung wird zwischen der Abteilung Zivilschutz des ABA und dem Kommando der Zivilschutzorganisation koordiniert.

2.8 Weiterbildungstage gemäss Art. 52 BZG die durch die Abteilung Zivilschutz des ABA in Absprache mit dem Kommando der Zivilschutzorganisation nicht benötigt werden, können durch die Zivilschutzorganisation für die interne Weiterbildung verwendet werden.

3. Wiederholungskurse der Zivilschutzorganisation

3.1 Das Kommando der Zivilschutzorganisation stellt sicher, dass pro Formation und Fachbereich jährlich mindestens drei Tage Fachausbildung basierend auf Einsatzszenarien, Leistungsprofil und Leistungsauftrag durchgeführt werden.

3.2 Das Kommando der Zivilschutzorganisation stellt sicher, dass grundsätzlich jeder Angehörige des Zivilschutzes seiner Zivilschutzorganisation die minimale Anzahl Diensttage nach Art. 53 BZG leistet.

4. Ausbildung der Verwaltungsstellen

4.1 Die Zivilschutzstelle ist verpflichtet jährlich mindestens einen durch die Abteilung Zivilschutz organisierten Weiterbildungsanlass (Rapport der Zivilschutzstellen) zu besuchen.

4.2 Werden durch die Abteilung Zivilschutz des ABA Qualitätsverluste oder Defizite in den Datenverarbeitungssystemen festgestellt, können weitere obligatorische Ausbildungstage angeordnet werden.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 22. Dezember 2018.

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Der Amtschef

Hans Peter Schmid

Mitteilung an:
- die Präsidien der Zivilschutzkommissionen
- die Kommandos der Zivilschutzorganisationen
- die Zivilschutzstellen der Zivilschutzorganisationen